



Satzung und Zeichensatzung

August 2018

DGQ+

Deutsche Gesellschaft
für Qualität

DGQ-Schrift 10 - 01

Satzung und Zeichensatzung

Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V.
August-Schanz-Str. 21A
60433 Frankfurt am Main
T +49 (0)69 95424-331
F +49 (0)69 95424-283
info@dgq.de | www.DGQ.de

Vorwort

Die Deutsche Gesellschaft für Qualität wurde im Oktober 1952 unter dem Namen „Ausschuß Technische Statistik im AWF“ in Frankfurt am Main gegründet.

Im Januar 1957 erfolgte die Umwandlung des Ausschusses in „Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Statistische Qualitätskontrolle (ASQ) beim AWF“, die im Mai 1968 in „Deutsche Gesellschaft für Qualität (ASQ) im AWF“ umbenannt wurde.

Seit 1972 ist die „Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V.“ unter diesem Namen rechtlich selbstständig.

Sie wurde unter der Nr. 73 VR 6283 am 1. Dezember 1972 beim Amtsgericht Frankfurt am Main registriert. Satzungsänderungen wurden am 24. April 1973, 28. April 1976, 11. Januar 1979, 26. März 1985, 4. November 1986, 11. März 1987, 22. Januar 1997, 26. Februar 2001, 7. Januar 2003, 13. April 2005, 8. Februar 2011, 27. Februar 2015, 29. Februar 2016, 25. April 2017 und nach der Delegiertenversammlung vom 14. April 2018 am 02.08.2018 eingetragen.

In der Zeichensatzung sind die Bildzeichen der DGQ dargestellt. Dort ist festgelegt, wer diese und die Buchstabenfolge „DGQ“ verwenden darf. Die Zeichensatzung wurde erstmals im März 1987 in Kraft gesetzt sowie mit Wirkung vom 19. April 1991, 12. November 1993, 6. März 1997, 6. November 2001 und 11. November 2007 ergänzt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Satzung der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. (Stand August 2018)	4
Zeichensatzung der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. (Stand November 2007)	11

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.

§ 1 Name, Sitz

- 1.1. Der Name des Vereins ist: „Deutsche Gesellschaft für Qualität (abgekürzt DGQ) e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt eingetragen.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
- 2.2. Die DGQ will das Gedankengut des Qualitätsmanagements einschließlich seiner Systeme umfassend in deren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, betrieblichen, unternehmerischen und wissenschaftlichen Umfeldern und Beziehungen in allen Zweigen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens anregen, weiterentwickeln, fördern und verbreiten. Zu diesem Zweck will sie vor allem
 1. die interdisziplinäre wissenschaftliche Forschung und Entwicklung auf den Gebieten des Vereinszweckes fördern,
 2. neue, insbesondere systemübergreifende Verfahren und Erkenntnisse des In- und Auslandes aus Praxis

- und Wissenschaft an alle Interessenten der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens vermitteln,
3. dem Einsatz von Systemen, Methoden und Verfahren fortschrittlicher Managementpraxis durch Aus- und Weiterbildung, zugehörige Zertifizierung sowie Lehrangebote und -veranstaltungen für die interessierten Kreise den Weg bereiten,
4. die Bildung und Verbreitung einer einheitlichen Terminologie des Qualitätsmanagements in Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Gremien aktiv betreiben,
5. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung pflegen,
6. die Ziele des Vereins als Gemeinschaftsarbeit umsetzen und fördern.

- 2.3. Zur Förderung ihrer Ziele ist die DGQ Herausgeber einer Fachzeitschrift. Sie ist das offizielle Organ der DGQ, in der satzungsmäßige Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins veröffentlicht werden.
- 2.4. Die Mitglieder erhalten das Organ der DGQ zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Bezugsbedingungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Die DGQ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge

4.1 Mitglied der DGQ kann jede natürliche (persönliches Mitglied) oder juristische Person (korporatives Mitglied) werden, die bereit ist, den Satzungszweck der DGQ und ihre Ziele anzuerkennen und zu unterstützen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er ihn auf Verlangen des Antragstellers der nächsten Delegiertenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Die Ablehnung durch den Vorstand hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft wird am ersten Tag des dem stattgebenden Beschluss der Delegiertenversammlung folgenden Monats begründet.

4.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Persönlichkeit verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um die DGQ verdient gemacht hat. Über die Verleihung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 20 Mitgliedern der DGQ.

4.3 Die Mitglieder entrichten Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Delegiertenversammlung festlegt. In

besonderen Härtefällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern auf deren schriftlichen Antrag Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

4.4 Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod eines persönlichen Mitglieds,
2. durch Insolvenz eines Mitglieds,
3. durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden,
4. durch Ausschluss; er kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder
 - mit mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht in der gesetzten Frist bezahlt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Auf schriftliches Verlangen des betroffenen Mitgliedes hat der Vorstand seinen Beschluss der nächsten Delegiertenversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen, diese entscheidet. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes. Der Antrag auf Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe der DGQ sind

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Versammlung der Regionalkreisleiter/innen.

§ 6 Regionalkreise

- 6.1** Die Regionalkreise sind rechtlich nicht selbstständige informelle Gruppen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Sie wirken an der Erfüllung des Vereinszwecks der DGQ mit. Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Arbeit der Regionalkreise.
- 6.2** Regionalkreise werden vom Vorstand gegründet und gegebenenfalls aufgelöst. Für die Auflösung kann der betroffene Regionalkreis eine endgültige Entscheidung durch die nächste Delegiertenversammlung verlangen.
- 6.3** Die Regionalkreisleiter/innen der Regionalkreise und ihre Stellvertreter/innen werden gemäß den Richtlinien für die Arbeit der Regionalkreise für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Vorstandes der DGQ. Regionalkreisleiter/innen und Stellvertreter/innen müssen persönliche Mitglieder der DGQ oder von einem korporativen Mitglied entsandt sein.

§ 7 Versammlung der Regionalkreisleiter/innen

Die Regionalkreisleiter/innen der Regionalkreise sind in der Versammlung der Regionalkreisleiter/innen als beratendes Gremium des Vorstandes zusammengefasst.

Die Versammlung der Regionalkreisleiter/innen wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% der Regionalkreisleiter/innen hat der Vorstand eine weitere Versammlung der Regionalkreisleiter/innen einzuberufen.

§ 8 Gebiete

- 8.1** Der Verein gliedert sich räumlich in rechtlich nicht selbstständige Gebiete. Die Gebiete sind flächendeckend über die Bundesrepublik Deutschland nach bestimmten räumlich-abgrenzenden Kriterien (räumlicher Geltungsbereich) festgelegt. Die Gebiete erfassen in ihrem räumlichen Geltungsbereich die Mitglieder, die zur aktiven und passiven Wahl zur Delegiertenversammlung und zur Wahrnehmung von sonstigen Mitgliedsrechten berechtigt sind.
- 8.2** Die Gebiete werden vom Vorstand festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung.
- 8.3** Jedes persönliche Mitglied gehört dem Gebiet an, in dem es seinen ersten Wohnsitz hat und übt dort sein Stimmrecht aus. Ein korporatives Mitglied gehört dem Gebiet an, in dem sich sein Sitz oder seine rechtlich selbstständige Niederlassung befindet. Kommen mehrere Gebiete in Betracht, legt das korporative Mitglied die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gebiet durch bindende schriftliche Mitteilung an den Vorstand der DGQ fest.

§ 9 Delegiertenversammlung

- 9.1** Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Gebiete – pro angefangene 100 Mitglieder des Gebietes wird ein Delegierter gewählt – sowie den Mitgliedern des Vorstandes als Delegierte kraft Amtes. Sie wird von dem Präsidenten der DGQ geleitet. Die Delegiertenversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- 9.2** Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung,
 3. Entlastung des Vorstandes,
 4. Wahl des Vorstandes,
 5. Entscheidungen über Anträge aus der Delegiertenversammlung und des Vorstandes,
 6. Entscheidungen über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 7. Entscheidungen über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- 9.3** Die Delegiertenversammlung ist mitgliederöffentlich. Mitglieder haben Rederecht, das in der zeitlichen Ausübung begrenzt werden kann. Die Befugnis zur zeitlichen Begrenzung des Rederechts steht der Delegiertenversammlung zu. Über den Erlass einer Geschäftsordnung und deren Änderungen entscheidet die Delegiertenversammlung.
- 9.4** Die Delegiertenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mehr als 25% der Delegierten hat der Vorstand eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzu-berufen. Verweigert der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung, steht das Recht den antragstellenden Delegierten gemeinschaftlich zu. Das Recht muss von ihnen binnen drei Wochen nach Ablehnung durch den Vorstand oder nach Ablauf der dem Vorstand von den Delegierten dafür gesetzten mindestens zweiwöchigen Erklärungsfrist wahrgenommen werden.
- 9.5** Der Vorstand lädt die Delegiertenversammlung unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und der Tagungszeit ein. Die Einladung der Delegierten erfolgt spätestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung durch einfachen Brief an die letzte der DGQ vom Delegierten bekannt gegebene Adresse. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens. Die Einladung wird im Organ der DGQ veröffentlicht.
- 9.6** Jeder Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht des Delegierten kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, beruft der Vorstand durch einfachen Brief eine neue Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung ein. Für die Fristwahrung gelten die

Festlegungen über die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung entsprechend. Die erneute Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Darauf ist in dem Einladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

- 9.7** Die Beschlussfassung der Delegierten erfolgt geheim, wenn dies vor der Abstimmung dazu von mindestens zehn Delegierten durch Antrag zur Geschäftsordnung verlangt wird, ansonsten durch Auszählung der jeweils abgegebenen Stimmen. Tagesordnungspunkte können mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Vorstand berichtet im Organ der DGQ über die Delegiertenversammlung und ihre Beschlüsse.
- 9.8** Über den Verlauf der Delegiertenversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist den Delegierten spätestens zwei Monate nach der Delegiertenversammlung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll und die darin niedergelegten Formalitäten sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls schriftlich bei der DGQ geltend zu machen. Die Mitglieder der DGQ haben das Recht, in einer DGQ-Geschäftsstelle das Protokoll einzusehen oder eine Kopie anzufordern.

§ 10 Delegierte

- 10.1** Die Delegierten vertreten die Mitglieder eines Gebietes. Sie werden von den Mitgliedern eines Gebietes für vier

Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es wird eine gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten gewählt.

- 10.2** Jedes Mitglied ist wahlberechtigt. Wählbar ist
- a) jedes persönliche Mitglied
 - b) jeder namentlich benannte Vertreter eines korporativen Mitglieds.
- 10.3** Für die Wahl der Delegierten gilt eine Wahlordnung.

§ 11 Vorstand

- 11.1** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der DGQ, dem stellvertretenden Präsidenten der DGQ sowie mindestens drei, höchstens sieben weiteren gewählten Mitgliedern. Der Präsident ist der Sprecher des Vorstandes und führt den Titel „Präsident der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.“. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 11.2** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der DGQ zuständig, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er leitet im Übrigen den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen, regelt die Beteiligungsangelegenheiten, legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest und führt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung aus.
- 11.3** Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Grundsätze des Kollegialprinzips zu geben. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Verteilung von Aufgabengebieten an einzelne Mitglieder des Vorstandes unbeschadet der Gesamtverantwortung des ganzen

Vorstandes vorgenommen werden. Der Vorstand kann den für ein Aufgabengebiet verantwortlichen Mitgliedern des Vorstandes die selbstständige Erledigung übertragen.

- 11.4** Zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben bestellt der Vorstand einen Geschäftsführer. Er ist Angestellter des Vereins. Im Rahmen der vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung festlegen. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Er trägt den Titel „Geschäftsführendes Vorstandsmitglied“. Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Präsident im Auftrag des Vorstandes.
- 11.5** Der Präsident, der stellvertretende Präsident und der Geschäftsführer können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind sie an die Geschäftsordnung und die gefassten Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 11.6** Die Mitglieder des Vorstandes müssen persönliche Mitglieder des Vereins sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach § 11.1 endet grundsätzlich nach Ablauf von 4 Jahren gerechnet vom Tag ihrer Wahl. Sie verlängert sich bis zum Ende einer nach Ablauf der 4 Jahre folgenden Delegiertenversammlung nach § 9.2 Nr. 4, wenn der Vorstand ordnungsgemäß zu einer Delegiertenversammlung nach § 9.2 Nr. 4 eingeladen hat, die spätestens 49 Monate nach der Wahl dieses Vorstandsmitglieds stattzufinden hat. Sie verkürzt sich

entsprechend bis zum Ende einer vor Ablauf der 4 Jahre folgenden Delegiertenversammlung nach § 9.2 Nr. 4, wenn der Vorstand ordnungsgemäß zu einer Delegiertenversammlung nach § 9.2 Nr. 4 eingeladen hat, die frühestens 47 Monate nach der Wahl dieses Vorstandsmitglieds stattfindet. Die Amtszeit gewählter Vorstände beginnt mit dem Ende der Delegiertenversammlung nach § 9.2 Nr. 4, auf der sie gewählt werden.

Die Wiederwahl von Mitgliedern des Vorstandes nach § 11.1 ist zulässig. Sie dürfen nicht in einem abhängigen Arbeits oder Dienstverhältnis zur DGQ stehen.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds endet mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

- 11.7** Der Vorstand kann fachlich beratende Beiräte, Lenkungsausschüsse, Fachkreise und Fachgemeinschaften einrichten, einsetzen, entlassen und ihnen Geschäftsordnungen geben. Die Einrichtungen sprechen ausschließlich Empfehlungen aus und können keine den Vorstand oder den Verein bindenden Beschlüsse treffen.
- 11.8** Der Vorstand ist Herausgeber des Organs der DGQ. Er kann die Herausgeberschaft auf ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes oder auf persönliche Mitglieder federführend übertragen.
- 11.9** Der Vorstand ist berechtigt, Berater zuzuziehen.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- 12.1 Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 12.2 Jedes Mitglied der DGQ kann bis 12 Wochen vor der Delegiertenversammlung Vorschläge schriftlich beim Vorstand der DGQ einreichen.
- 12.3 Jeder Kandidat muss seiner Kandidatur schriftlich zustimmen.
- 12.4 Gewählt sind die Kandidaten mit der jeweils höchsten Stimmenzahl.
- 12.5 Aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder werden in weiteren Abstimmungsgängen durch die Delegiertenversammlung der Präsident und der stellvertretende Präsident gewählt.

§ 13 Satzungsänderung

- 13.1 Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- 13.2 Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an der Satzung aufgrund von etwaigen Beanstandungen durch Registerbehörde und/oder Finanzbehörde selbständig vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins /

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 14.1 Die Auflösung des Vereins bedarf eines entsprechenden Beschlusses einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Delegiertenversammlung. Ein Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Delegierten gefasst werden.
- 14.2 Vor der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins soll eine informelle Mitgliederbefragung stattfinden.
- 14.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Zeichensatzung der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Vertretung

Die Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. 73 VR 6283 eingetragen. Der Vereinszweck ist es, das Gedankengut des Qualitätsmanagements einschließlich seiner Systeme umfassend in deren gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, betrieblichen, unternehmerischen und wissenschaftlichen Umfeldern und Beziehungen in allen Zweigen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens anzuregen, weiterzuentwickeln, zu fördern und zu verbreiten. Der Verein wird vom Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 2 Wort-/Bildmarke

Die Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V. hat für die Wort-/Bildmarke folgende beschriebene Varianten als Marken angemeldet:

- die Wort-/Bildmarke (3 und 4) setzt sich aus einem Farbfond Pantone 215 C oder Vollton Schwarz (Hintergrund), und der Buchstabenfolge DGQ mit einem Plus im Q, darunter gesetzter Linie, linksbündig an der Buchstabenfolge ansetzend und bis zum rechten Rand fortlaufend und dem ausgeschriebenen Namen der Organisation (Schrifttyp Lucida) in Weiß zusammen.
- die Wort-/Bildmarke (5 und 6) besteht aus der Buchstabenfolge DGQ mit einem Plus im Q, darunter gesetzter Linie, linksbündig an der Buchstabenfolge ansetzend und bis zum rechten Rand fortlaufend und dem ausgeschriebenen Namen der Organisation (Schrifttyp Lucida) und wird

entweder in Vollton Pantone 215 C oder Vollton Schwarz wiedergegeben.



Bildzeichen 3 ist als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt (Register-Nr. 307 46518, 15.01.2008).

Bildzeichen 4 ist als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt (Register-Nr. 307 66487, 14.03.2008).

Bildzeichen 5 ist als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt (Register-Nr. 307 66488, 14.03.2008).

Bildzeichen 6 ist als Wort-/Bildmarke beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen und geschützt (Register-Nr. 307 66486, 14.03.2008).

Die bislang geschützten Bildzeichen 1 Zeichenrolle des Deutschen Patentamtes Urkunden-Nr. 1010856 vom 21. November 1980 sowie Zeichen 2 Register-Nr. 396 32 848, vom 30. Dezember 1996, bleiben weiterhin Eigentum der DGQ, werden aber nicht verwandt.

§ 3 Verwendung der Buchstabenfolge „DGQ“ und der Wort-/Bildmarke

- 3.1 Die Verwendung der Buchstabenfolge „DGQ“ ist gestattet:
 - 3.1.1 persönlichen Mitgliedern der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. unmittelbar hinter ihrem Nachnamen, ohne Hinweis auf eine Firma oder Institution
 - 3.1.2 den Inhabern von DGQ-Zertifikaten unter Angabe des dort in Übereinstimmung mit der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Prüfungs- und Zertifizierungsordnung und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen genannten Titels
 - 3.1.3 den korporativen (Firmen-)Mitgliedern auf Geschäftsunterlagen etc. in Verbindung mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft in der DGQ
 - 3.1.4 für Zwecke der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.
 - 3.1.5 den Tochtergesellschaften der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. nach vorheriger Genehmigung durch die DGQ e.V.
- 3.2 Die Verwendung der in § 2 dargestellten Wort/ Bildmarken ist vorgesehen für:
 - 3.2.1 Zwecke der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V.
 - 3.2.2 Zwecke der Tochtergesellschaften der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. nach vorheriger Genehmigung durch die DGQ e.V.
 - 3.2.3 Die Verwendung der in §2 dargestellten Wort/Bildmarken ist ferner gestattet: den korporativen (Firmen-) Mitgliedern auf Geschäftsunterlagen in Verbindung mit dem Hinweis auf die Mitgliedschaft in der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. in einer Größe von mindestens 19 mm x 8 mm und max. 25 mm x 14 mm; entweder in (3) weiß auf Pantone 215 C oder (4) weiß auf Schwarz, oder in (5) Pantone 215 C auf weißem Hintergrund oder (6) schwarz auf weiß sowie den korporativen Firmenmitgliedern in anderen Einzelfällen, wenn dafür eine schriftliche Einwilligung der Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. vorliegt.

§ 4 Schutz vor Missbrauch

Die Deutschen Gesellschaft für Qualität e.V. übernimmt die Verpflichtung, den Missbrauch der Verwendung der Wort-/Bildmarke auf dem Rechtsweg zu verfolgen. Jedes DGQ-Mitglied hat die Pflicht, die ihm zur Kenntnis kommenden Verstöße gegen den Schutz der Wort-/Bildmarke unverzüglich dem Vorstand der DGQ mitzuteilen.

§ 5 Geltungsbeginn

Diese Zeichensatzung wird vom Vorstand der DGQ mit Wirkung vom 11. November 2007 in Kraft gesetzt.

**Verstehen.
Verbessern.
Verantworten.**

Deutsche Gesellschaft für Qualität e.V.

August-Schanz-Straße 21A

60433 Frankfurt am Main

T +49 (0)69-954 24-0

F +49 (0)69-954 24-133

info@dgq.de

www.DGQ.de